

Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **7 (1860)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weiter gehende Aufmerksamkeit und Pflege geschenkt wurde. Das Volk sollte auf jenen Stand allgemeiner Bildung erhoben werden, daß es zur bewußten Theilnahme und Förderung des öffentlichen Lebens befähigt werde. Mit dieser Erweiterung des Schulzweckes mußte das ganze Erziehungsweisen nothwendig zur Staatssache werden. Darauf erinnert er an das, was die helvetische Regierung 1798 bezüglich dieses Gegenstandes beschloß, was der Kanton Sänctis von oben herab verfügt und angestrebt, und daß der paritätische Erziehungsrath von 1800 — 1803, bis zur Auflösung der helvetischen Einheitsrepublik mit sichtbarem Segen gewirkt habe. Solches wird auch der weitem 10jährigen Periode, in welcher das Erziehungsweisen in gleicher Form berathen wurde, nachgerühmt. Wir notiren einige spezielle Angaben. Der Erziehungsrath vom 8. Oktober 1803 bestand aus 23 Mitgliedern, auf 4 Jahre gewählt. Im Dezember erließ diese Behörde eine Instruktion in 40 Artikeln für die Schulinspektoren. 1805 wurden Gemeindegenschulräthe aufgestellt; 1810 Lehrerkonferenzen angeordnet; die Schulzeit auf mindestens ein halbes Jahr festgesetzt und Repetirschulen eingeführt.

Anlaß zur getrennten Verwaltung des Erziehungsweizens gab die Sönderung des Staats- und Klosterguts, von welchen letzteres unter eine eigene katholische Verwaltung gestellt wurde. Am 9. Dezember 1808 wurde ein katholisches Gymnasium geschaffen und nicht dem allgemeinen Erziehungsrath, sondern einer besondern katholischen Kuratel unterstellt. Dieser Behörde folgte am 10. Mai 1810 ein besonderer katholischer Gymnasial- und Kirchenrath für die katholische „Korporation“. Endlich trat am 20. Januar 1813 ein katholischer Administrationsrath von 13 Mitgliedern zur Besorgung des katholischen Fonds u. s. w. hervor, welcher eine große Bedeutung zu erlangen mußte, so daß es bei Aufstellung einer neuen Verfassung 1814 dem evangelischen Theile daran liegen mußte, die Selbstregierung in konfessionellen Dingen zu verlangen und zu erhalten. Damit hörte die gemeinsame Verwaltung des Schulwesens faktisch auf und ihre Zurückführung ist für immer ein Traum und Eitelkeit.

Der Verfasser scheint das nicht glauben zu wollen, weil er von alten seligen Tagen träumt und meint, er sei noch dort. Selbst wenn unser Kanton wieder unter den Einfluß einer Mediation käme, es ginge nicht mehr wie das erste Mal und namentlich ist unser jetziges Stadium im eifrigen Studium des *divide et impera* (trenne und herrsche!) begriffen und da jinge es wohl, aber es geht nicht. (Schluß folgt.)

Schaffhausen. (Corr.) Der Berichtstatter über die Schuleinweihung zu Hofen in Nr. 48 d. Bl. hat der kleinen anspruchlosen Feier gar zu viel

Ehre erwiesen, aber das Schönste dabei hat er doch vergessen, ich meine die musterhafte Haltung von Alt und Jung. Trotzdem daß der Tag als förmlicher Festtag gefeiert wurde, und die Bewirthung der Jugend und der Erwachsenen im Wirthshause stattfinden mußte, wo die herzlichste Fröblichkeit waltete, konnte auch ein strenger Beurtheiler nichts Rohes und Ausgelassenes entdecken. Ich führe diesen Zug deshalb an, weil solche Auswüchse auch in unserer der Bildung sich so sehr rühmenden Zeit bei festlichen Anlässen nicht so gar selten sind und je und je Schüler höherer Bildungsanstalten und vornehmerer Stände durch Rohheit vor der Jugend des Landvolkes sich auszeichnen. Es wäre der Mühe werth, daß ein erfahrner Schulmann seine Gedanken über diesen Gegenstand in diesem Blatte niederlegte. Gewiß ist es Aufgabe des wahren Volksfreundes, den Schülern und der erwachsenen Jugend, die oft so wenige Sonnenblicke und Freudentage hat, von Zeit zu Zeit etwas zu bieten, was in ihr einkörmiges Leben eine wohlthuende Abwechslung bringt — ich rede natürlich nicht von der an allerhand Genüsse gewöhnten und vermöhnten Jugend der Städte, obschon es auch da junge Leute gibt, deren Dasein freudenlos genug verfliehet — aber nicht immer will es gelingen, die richtige Mitte einzuhalten, und es hat schon mancher Jugendfreund aus Aerger über die Unfugen, die im Gefolge seiner gutgemeinten Absichten sich einstellten, solche Freudenanlässe unterlassen. Liegt aber nicht manchmal die Schuld des Mißlingens an dem Leiter solcher Vergnügungen? Ich habe schon wiederholt mit jungen Leuten von 15 — 17 Jahren einen Spaziergang auf ein zerstörtes Bergschloß mit prachtvoller Aussicht gemacht. Alles ging gut, auf dem Wege und am Reiseziele; selbst durch ungünstiges Wetter ließen sich die jungen Leute nicht in ihrer guten Laune stören und munterten mich noch auf. Auch bei dem frugalen Male herrschte Anstand. Als ich aber in bester Meinung mein Fernrohr aufpflanzte und die jungen Leute damit erfreuen wollte, da gab es unter ihnen Streit, weil jeder der Erste sein wollte, und ich sah, wie unpraktisch meine gute Meinung war, gerade wie sich manche §§. in Verfassungen und Gesetzen in der Idee und auf dem Papiere ganz schön ausnehmen, in der Praxis aber kläglich ausfallen. Die rechte Mitte zwischen läppischem Sinne, der das Ansehen des Lehrers preisgibt und sauerköpfigem Wesen, das jede Bewegung der jungen Leute ängstlich bewacht und bevormundet, wird nur die aufrichtige und verständige Liebe zur Jugend einzuhalten wissen.

(Schluß folgt.)

